



Zeichenerklärung für Festsetzungen

	Grenze des östlichen Geltungsbereiches
	Nutzungsschablonen
	Art der baulichen Nutzung 1 Sonderüberfläche Teppichhaus
	Dachform, Dachneigung 2 Flachdach 0° - 5°
	Bauweise 3 a abweichende Bauweise
	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl
	GRZ max 0,8 Trauf-/Attikahöhe 20,00m max. 316,50 m üNN
	Verkaufsfäche mit Flächenangabe
	Baugrenze
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten Nebenanlagen und Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen zulässig Hinweis: Es wird eine einheitliche durchgängige gemeinschaftliche Stellplatzanlage mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 390 hergestellt.
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen (PB) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
	Pflanzgebiet für Bäume
	Habitat für Zaunleichen
	externe Ausgleichsfläche
	Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Werbespykon, H = max. 33m / max. 329,43 m üNN

Zeichenerklärung für nachrichtliche Übernahmen

	weitere Schutzzone Wasserschutzgebiet W III
	Künftige Bahn- und weitere Verkehrsanlagen
	bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Flurnummern
	beliegige Baukörperanordnung
	bestehende Mittelspannungsfreileitung mit Schutzstreifen (wird verlegt)
	Autobahn A 73, mit Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Zeichenerklärung für Hinweise

	bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Flurnummern
	beliegige Baukörperanordnung
	bestehende Mittelspannungsfreileitung mit Schutzstreifen (wird verlegt)
	Autobahn A 73, mit Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Anhang zur Grünordnung: Pflanzenliste

Pflanzenliste für den Bereich der Pflanzbindung A bzw. Parkplatzbegrünung

a) Großbäume in Grünflächen

Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde

b) Großbäume im Parkplatz

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus angustifolia Raywood	Schmalblättrige Esche
Platanus acerifolia	Platane
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia tomentosa Brabant	Silberlinde

c) Heimische standortgerechte Gebüsche, Hecken

Bäume		
Acer campestre	Feldahorn	
Acer platanoides	Spitzahorn	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Quercus robur	Stieleiche	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
Tilia cordata	Winterlinde	
Sträucher		
Cornus sanguinea	Hartrieel	
Cornus avellana	Hasel	
Crataegus laevigata	Weißdorn	
Euonymus europaea	Pflaferhüthen	
Ligustrum vulgare	Liguster	
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere	
Rosa canina	Hundsrose	
Salix caprea	Salweide	
Sambucus nigra	Holunder	

- Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung**
 - Das Sondergebiet (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs mit den Sortimenten: Teppiche, Teppich-Ausgeware, Bodenbeläge, Werkzeug, Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Handtaschen, Bekleidungsaccessoires, Möbel, Geschirrkämler, Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Pflanzengeräte, Die Gesamtverkaufsfläche im SO darf insgesamt 10.000 m² nicht überschreiten. Das Sortiment 'Möbel' ist auf max. 2.000 m² beschränkt. Auf Innenstadtkonzepte sind die Flächen max. 1.200 m² entfallen. Für die Aufteilung der Sortimente gilt die 'Führer-Liste' gemäß Einzelhandelsrichtlinien der GRK-Güter-Marketing für ein integriertes Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Fürth vom März 2010, Tabelle 14, nach dieser die Sortimente Haus- und Heimtextilien, Geschirrkämler, Glas, Porzellan, Keramik und Kunstgewerbe zentralerwartet.
 - Zur Verkaufsfäche, als Teil der Geschäftsfäche, auf welcher die Verkäufe abgewickelt werden, zählen insbesondere auch die Kassenzone, Gänge, Schaufenster und Stellflächen für Waren und Einrichtungsgegenstände. Soweit Treppen, Rolltreppen und Aufzüge innerhalb der Verkaufsfäche angeordnet sind und diese mitabzählen werden, gehören sie ebenfalls dazu.
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - Das Maß der baulichen Nutzung für die Bauglieder im Bereich des Sondergebietes SO ergibt sich aus der jeweils festgesetzten überbauten Grundstücksfläche in Verbindung mit den festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen.
 - Für das Sondergebiet SO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
 - Die maximale Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet SO wird gem. §18 BauNVO über die maximal zulässige Trauf- bzw. Attikahöhe über dem hierfür festgelegten Höhenbezugspunkt von 296,43 m üNN bestimmt. Einzelne bzw. Gebüchlein (Bekleidungsänderer oder Lichtspiegel, haustechnische Anlagen, Aufzüge, notwendige Treppenhäuser, Überdachungen von Fluchttreppen etc.) dürfen die festgesetzte, zulässige maximale Traufhöhe ausnahmsweise um bis zu 5 m überschreiten.
 - Bauweise**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt eine von § 22 Abs.1 BauNVO abweichende Bauweise (a), zulässig sind gem. § 22 Abs.4 BauNVO auch Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand, deren Länge 50 m überschreiten darf.
 - Überbautene Grundstücksflächen**

Die überbautenen Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs.3 BauNVO über Baugrenzen bestimmt. Ein Vorrang von Gebäudeteilen (z.B. Fluchttreppen, Vordächer) in geringfügigem Ausmaß von bis zu 6,00 m kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen werden gemäß BayBO Art. 6 Abs.5 auf 0,5 H festgesetzt.
 - Stellplätze**

Die Anzahl der Stellplätze wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
 - Gestaltung**

Metallfassaden / Metallverkleidungen sind zulässig.
 - Dächer**

Im Sondergebiet SO sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig. Im Sondergebiet SO sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig.
 - Umweltschutz**
 - Lärmschutz
Keine Festsetzungen erforderlich; weitere Ausführungen dazu in der Begründung zum Bebauungsplan.
Mit dem Bauantrag ist ein Lärmschutznachweis vorzulegen. Beurteilungsgrundlage für die Geräusche aus dem Betrieb des Einrichtungsgebäudes und des Baumarktes ist die Bemessung der Lärmschutzmassnahmen ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998).
 - Lichtemissionen
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass von den beschriebenen Werbeanlagen keine Störungen oder Belästigungen (Lichtemissionen) i.S. des § 15 BauNVO ausgehen.

- Grünordnung**

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauO)

 - Pflanzgebiete für Einzelbäume
Entsprechend der Pflanzbindung sind großkronige Laubbäume gem. Pflanzliste zu pflanzen. Geeignete Verschiebungen bis zu 3 m sind möglich. Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16/18. Die Ausfüllungsstandards für Baumplanungen der Stadt Fürth sind zu berücksichtigen, insbesondere ist ein durchwurzelbarer Bodennraum von 16 cm bis in 1 m Tiefe herzustellen.
 - Pflanzgebiete für Geh- und Fahrwege
Es sind laubgeschlossene, teils lockere Geh- und Fahrwege mit einem Anteil von 5% Bäumen zu pflanzen. Im Bereich der Pflanzgebiete ist ausschließlich die Verwendung heimischer Geh- und Fahrwege (Teil c) zulässig. Nicht beplante Randbereiche innerhalb der Flächen mit Pflanzgebiet sind als artenreiche Gras-Krautstreu zu entwickeln.
 - Pflanzgebiete für Grünflächen
Ziel: heimische standortgerechte Gebüsche, Hecken und Säume
Es sind laubgeschlossene, teils lockere Geh- und Fahrwege mit einem Anteil von 5% Bäumen zu pflanzen. Im Bereich der Pflanzgebiete ist ausschließlich die Verwendung heimischer Geh- und Fahrwege (Teil c) zulässig. Nicht beplante Randbereiche innerhalb der Flächen mit Pflanzgebiet sind als artenreiche Gras-Krautstreu zu entwickeln.
 - Festsetzung des Mindestumfangs des internen Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauO
Ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplans sind im Freilandanlagungsplan zum Bauantrag insgesamt folgende Begriffsflächen und Grünanstellungen nachzuweisen:
- 30 Großbäume
- 1.200 qm heimische, standortgerechte Gebüsche, Hecken, Säume (s.o.)
- 3.500 qm Strukturarme Grünflächen, Abstandsflächen
Für Großbäume gilt: Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16/18 (Art siehe Pflanzliste Teil a oder b). Die Ausfüllungsstandards für Baumplanungen der Stadt Fürth sind zu berücksichtigen, insbesondere ist ein durchwurzelbarer Bodennraum von 16 cm bis in 1 m Tiefe herzustellen. Pflanzreflexen sind mind. 1,50 m breit auszubilden. Die Flächen sind gegen Sabotage, Befahren etc. zu schützen und dauerhaft zu erhalten.
 - Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche nach § 1a Abs. 3 BauO sowie von CEF-Maßnahmen
Den Ergänz durch die geplante Bebauung wird die Flurnummer 757, Örtlich: Herboldshof mit einer Fläche von 2.335 qm als externe Ausgleichsfläche genehmigt. Als Entschädigung wird die Schaffung eines Streubestandes mit extern genutztem Grünland und geeigneten Grünlandbrachen festgesetzt. Im Westen sind einzelne Bodenmulden zu schaffen. Die Fläche ist als CEF-Maßnahme für die Felderherd und den Kleitz vor Baubeginn herzustellen. Die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Begründung zu entnehmen.
 - Weitere Artenschutzmaßnahmen
Im Bereich der Habitats für Zaunleichen sind mind. 3 Lesesteirhufen mit 2 qm Grundfläche zu schaffen. Zur Parkleuchtbeleuchtung sind in Abhängigkeit mit dem örtlichen angrenzenden Baugebiet leuchtverträgliche Leuchtmittel anzustreben. Die Beleuchtung des Baufeldes hat außerhalb der Vogelzone zu erfolgen.
 - Versorgung
Versorgungskabel und Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus gestalterischen Gründen in der Regel unterirdisch zu verlegen.
 - Aufstehend bedingtes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, BauO)
Aufstehend bedingtes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390. Die Festsetzung des aufstehend bedingten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390 wird wirksam, wenn zugunsten der Grundstücke im Geltungsbereich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Grundbuch der von der Festssetzung betroffenen Grundstücke eingetragen sind.

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Gem. § 9 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenmerkmalen und Denkmälern wie Gefäßscherben, Knochen, wertvolle Hülfen von Steinen, Mauernstein, dunkle Erverfärbungen usw.) dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg zu melden. Die Fundstelle ist während der gesamten vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. Um möglichen Kontaminationen vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausführung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Aufgaben und die Meldepflicht in Kenntnis zu setzen. Folgende Nebenbestimmungen sind bei nach § 1 Abs. 6 Nrn. 5, a, 7d, Abs. 7 BauO zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler für eventuelle Einzelvorhaben zudem nachrichtlich in den Bebauungsplan Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauO). Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmälern eine Erlaubnis nach 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
 - Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufeld durchzuführen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung wird nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein.
 - Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008, http://www.lfd.bayern.de/medien/eng_akt_und_ausg.pdf) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
 - Bei den bauweise erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und gelagert wurden.
 - Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen bis zum Beschluß der Baugenehmigung.
 - Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffe- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der Sitzung zur Erhebung von Kostenstellungsunterlagen nach § 135 c BauO (Naturschutzkostenstellungsatzung) - NKS - zu ermitteln und zu bewerten.
 - Das Wasserschutzgebiet (Zone III) des ZV Wasserversorgung Knoblauchband Fürth-Mannhof wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchbandes vom 15. Juli 1993 (Schutzgebietsverordnung) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.
 - Die geplante Bahntrasse Nürnberg-Ebensfeld sind als (in Aussicht genommene) nachrichtliche Übernahmen außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.
- Textliche Hinweise**
- Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Richtlinie RAS-PL 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln 1999) zu beachten.
 - Die Ausfüllungsstandards für Baumplanungen der Stadt Fürth sind bei Ausschreibung und Bebauung zu beachten.
 - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgetrieben wird, ist in naturnahen Zustand zu erhalten und vor Verfestigung oder Verpodung zu schützen. Bodenverfestigungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verfestigung oder Verpodung außerhalb des Planungsbereiches sollte vermieden werden. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.
 - Nach Abgleich der Grundstücke mit dem Entmünungsplan vom 06.12.1995 der Stadt Fürth liegt das Grundstück in keiner Gefährdungsszone (nach Auswertung der Luftbilder). Eine Bodenuntersuchung im Vorfeld der Grabungsarbeiten ist in d.H. deshalb nicht zwingend notwendig, soweit dem Eigentümer/Bauglieder keine sonstigen Erkenntnisse und Hinweise (z.B. Zellspeichergeräte über Strohplage, oder Aufwärmplatten im Boden, etc.) auf Kampfmittel vorliegen. Allerdings ist, wie bei allen Bodenarbeiten, die erforderliche Sorgfalt anzusetzen und bei Hinweisen auf verdächtige Gegenstände sind die Grabungsarbeiten sofort einzustellen und ist die Polizeispezialkommission Fürth sofort zu verständigen. Nur die Kampfmittelbegleitung durch eine Fachfirma entscheidet alle am Bau Verantwortlichen in jedem Fall von der Haftung im Hinblick auf Gefahren durch Kampfmittel. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Fachfirma für Kampfmittelbegleitung liegt in jedem Fall in der Verantwortung des 'Bauherrn'.

SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390 A

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM AUFTRAG VON § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 I. V. V. 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).

ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG) I. D. F. DER BEK. VOM 23.12.2005 (BGBl. 2005, S. 2; BAYRS 791-1-14) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 19 ABS. 9 DES GESETZES VOM 25.02.2010 (GVBl. S. 60).

ART. 31 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I. D. F. DER BEK. VOM 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 588; BAYRS 2132-1-14) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 76 ABS. 4 DES GESETZES VOM 25.02.2010 (GVBl. S. 66).

ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GEMEINDEORDNUNG - GO) I. D. F. DER BEK. VOM 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BAYRS 2020-1-14) ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 10 DES GESETZES VOM 27.07.2009 (GVBl. S. 400).

FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390 A

§ 1
FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE DEM PLANBLATT VOM

§ 3
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH GEMÄSS § 10 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

FÜRTH, DEN
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 24.11.2010 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 22.12.2010 DURCH AMTSBLATT NR. 8 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE VORGEZEIGTE BEHÖRDENBETEILIGUNG (SCOPING) GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE IN DEM ZEITRAUM BIS 14.02.2011 DURCHFÜHRT.

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 31.03.2011 BIS 18.04.2011 STATTEGEFUNDEN.

DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FÜRTH, DEN
STADT FÜRTH BAUREFERAT

KRAUSSE
BERUFSM. STADTTRAT

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH, DEN
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. VOM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG KANN GEMÄSS § 10 BAUGB JEDERZEIT EINGESEHEN WERDEN.

FÜRTH, DEN
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 A MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "KIBEK-TEPPICHHAUS"

FÜR DEN BEREICH IM FÜRTHER NORDEN IN DER GEMARKUNG SACK (IM NORDEN DURCH DIE KREISSTRASSE FUS 4, IM OSTEN DURCH DIE VORHANDENE BEBAUUNG DES ZU NÜRNBERG GEHÖRENDE GEMERBEGETTES SCHMALAU, IM SÜDEN DURCH DEN IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 390 UND IM WESTEN DURCH DIE BUNDESAUTOBAHN A 73 BEGRENZT)

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST TEILFLÄCHEN DER FURNUMMERN: 800, 801, 849 UND 850

TEILPLANÜBERSICHT
M 1 : 10.000

Auftraggeber:
TEPPICH-KIBEK GMBH
RAMSKAMP 100
25337 ELMSHORN

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Änderungsvermerk:
BEARBEITUNGSSTAND
ENTWURF

MASSSTAB
1 : 1000
STAND
26.11.2012
BEARBEITER
LV/BG

WITTMANN, VALIER UND PARTNER GbR
Stadtplatz 12, 90497 Bamberg, Tel. 0951/59393 Fax 0951/59393
TEAM 4 Landschafts- + ortsbau oedernstr. 65 90491 Nürnberg tel 0911/39357-0 fax 0911/39357-99

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH

FÜRTH,
MOST
DIPL.-ING., AMTSLEITER